

2. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 197 vom 2.8.2008.

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 14. Mai 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Spanien**

(Rechtssache C-266/08) (<sup>1</sup>)

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2004/81/EG — Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren — Keine vollständige Umsetzung — Keine Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen)*

(2009/C 153/28)

Verfahrenssprache: Spanisch

#### Parteien

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Condou-Durande und E. Adsera Ribera)

*Beklagter:* Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: B. Plaza Cruz)

#### Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass der Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren (ABl. L 261, S. 19), nachzukommen

#### Tenor

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, verstoßen, dass es nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, erlassen hat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Vorschriften des nationalen Rechts, die dazu beitragen sollen, die Einhaltung seiner Verpflichtungen zu gewährleisten, nicht mitgeteilt hat.

2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 209 vom 15.8.2008.

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 19. Mai 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik**

(Rechtssache C-313/08) (<sup>1</sup>)

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2003/58/EG — Gesellschaftsrecht — Urkunden und Angaben, die der Offenlegung unterliegen — Briefe und Bestellscheine — Maßregeln — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)*

(2009/C 153/29)

Verfahrenssprache: Italienisch

#### Parteien

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: E. Vesco und P. Dejmek)

*Beklagte:* Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: I. Bruni und G. Fiengo, avvocato dello Stato)

#### Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass aller Vorschriften, die erforderlich sind, um Art. 1 Abs. 4, 5 und 6 der Richtlinie 2003/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG des Rates in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (ABl. L 221, S. 13) nachzukommen

#### Tenor

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2003/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG des Rates in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen verstoßen, dass sie nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Art. 1 Abs. 4 bis 6 dieser Richtlinie nachzukommen, innerhalb der vorgeschriebenen Frist erlassen hat.

2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 223 vom 30.8.2008.